



**BOSCH**

**BKK**

ausgehängt am 27.01.2021  
abhängen am 11.02.2021

Stuttgart, den 27.01.2021

## **Bekanntmachung von Satzungsänderungen**

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 25. Januar 2021 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

### **35. Nachtrag**

#### **zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK**

#### **Artikel I**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a. Nach der Zeile zu § 19 wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 19a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter in der Schwangerschaft“
  - b. In der bisherigen Zeile zu § 19a wird die Paragraphenangabe durch „§ 19b“ ersetzt.
  - c. In der bisherigen Zeile zu § 19b wird die Paragraphenangabe durch „§ 19c“ ersetzt.
  - d. Die Zeilen „Anlage 1 zu § 19: Teilnahmebedingungen für das Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter, die das 6. Lebensjahr vollendet haben“ und „Anlage 2 zu § 19: Teilnahmebedingungen für das Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ werden aufgehoben.
2. § 2 Absatz X wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 wird der Satzteil „wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint,“ aufgehoben.
  - b. Satz 2 wird aufgehoben.



3. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absatz I erhält folgende Fassung:

„Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind nach der Wahl der Bosch BKK mindestens zwölf Monate an sie gebunden. Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 Absatz 2 Satz 3 SGB V die Kündigungserklärung des Mitglieds. Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse begründet werden soll, hat die Bosch BKK dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen. In diesem Fall wird die Kündigung wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.“

b. In Absatz II Satz 1 werden vor dem Punkt ein Strichpunkt und die Worte „Absatz I Satz 4 gilt entsprechend“ eingefügt.

c. Absatz III Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a. In § 14 wird nach Absatz Id folgender Absatz Ie eingefügt:

„Ie. Mehrleistungen bei Schwangerschaft

Die Bosch BKK übernimmt über die gesetzlichen Leistungen hinaus auf der Grundlage von § 11 Absatz 6 SGB V bei Vorlage der Rechnung die Kosten für die Inanspruchnahme der nachfolgend genannten Leistungen bei Schwangerschaft, jedoch nicht mehr als die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten jeder Leistung und nicht mehr als insgesamt 200 Euro je Schwangerschaft:

1. Zusätzliche Schwangerschaftsuntersuchungen

Die Bosch BKK übernimmt auf der Grundlage von § 11 Absatz 6 SGB V in Verbindung mit § 23 SGB V die Kosten folgender ärztlicher Leistungen zur medizinischen Vorsorge, die beim Vorliegen eines individuellen Untersuchungsanlasses mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken, Risikofaktoren früh zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden:

a) Ultraschalluntersuchungen (auch mittels 3D- und 4D-Ultraschall, Fein-Ultraschall oder Organ-Ultraschall in der 20. bis 22. Schwangerschaftswoche) für



Schwangere mit ärztlich diagnostiziertem erhöhtem medizinischem Risiko hinsichtlich der körperlichen Fehlbildungen ihres ungeborenen Kindes;

- b) B-Streptokokken-Test für Schwangere in der 35. bis 37. Schwangerschaftswoche, um eine bakterielle Besiedlung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern;
- c) Feststellung der Antikörper auf Ringelröteln für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, beispielsweise Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen;
- d) Feststellung der Antikörper auf Windpocken für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, beispielsweise Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen;
- e) Toxoplasmose-Test für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, beispielsweise wegen Kontaktes mit Tieren, insbesondere Katzen;
- f) Zytomegalie-Test (CMV-Antikörpertest) für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, beispielsweise wegen Kontaktes mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr.

Voraussetzung ist, dass die Leistung durch einen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt mit entsprechendem Qualifikationsnachweis erbracht wird. Bietet eine gynäkologische Praxis einen feindiagnostischen Organ-Ultraschall oder eine fetale Missbildungsdiagnostik oder Fehlbildungsdiagnostik an, muss die DEGUM-II-Qualifikation nachgewiesen werden.

## 2. Individuelle Beratungsleistungen und Kurse im Rahmen der Schwangerschaft

Die Bosch BKK übernimmt auf der Grundlage von § 11 Absatz 6 SGB V in Verbindung mit § 24d SGB V die Kosten folgender, nicht in den Verträgen nach § 134a SGB V vorgesehener Beratungsleistungen und Kurse im Rahmen der Schwangerschaft:

- a) individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt sowie individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft bei einem Hebammenwechsel zu den Gebührensätzen der jeweils anwendbaren Hebammengebührenverordnung;
- b) Bewegungskurs für Schwangere;
- c) Entspannungskurs für Schwangere.

Voraussetzung ist, dass die Leistung durch eine gemäß § 134a Absatz 2 SGB V als Leistungserbringer zugelassene oder gemäß § 13 Absatz 4 SGB V zur Versorgung berechnete Hebamme oder einen nach § 134a Absatz 6 SGB V gleichgestellten Entbindungspfleger erfolgt.



### 3. Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel

Die Bosch BKK übernimmt nach § 11 Absatz 6 SGB V in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 SGB V die Kosten nicht verschreibungspflichtiger apothekenpflichtiger Arzneimittel für Schwangere mit den Wirkstoffen Eisen, Magnesium, Jodid oder Folsäure als Monopräparate oder Kombinationspräparate. Hiervon ausgenommen sind Arzneimittel, die durch den Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Absatz 1 Sätze 7 bis 9 SGB V von der Versorgung ausgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass das Arzneimittel durch einen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt verordnet und in einer Apotheke oder im Rahmen des zulässigen Versandhandels bezogen wurde.

### 4. Zahnvorsorgeleistungen

Die Bosch BKK übernimmt nach § 11 Absatz 6 SGB V in Verbindung mit § 28 Absatz 2 SGB V während der Schwangerschaft die Kosten für eine einmalige professionelle Zahnreinigung. Voraussetzung ist, dass die Leistung von einem an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Zahnarzt empfohlen und durchgeführt wird.“

b. (vorläufig unbesetzt)

## 5. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter

### I. Voraussetzungen für den Bonusanspruch

- (1) Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus nach § 65a Absatz 1 SGB V, wenn sie Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a oder 26 SGB V oder Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V zu Lasten der Bosch BKK in Anspruch nehmen, dies gegenüber der Bosch BKK nachweisen und sie zur Inanspruchnahme der Leistung berechtigt sind. Der Bonus wird auf Antrag gewährt und beträgt für Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V jeweils fünf Euro und für Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V jeweils drei Euro.
- (2) Versicherte, die im Kalenderjahr während der Zeit der Versicherung bei der Bosch BKK an mindestens einer der nachfolgend genannten Maßnahmen der Buchstaben a bis c teilnehmen und dies nachweisen, erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Bonus nach § 65a Absatz 1a SGB V von jeweils zehn Euro für diese und jede weitere nachgewiesene Maßnahme der Buchstaben a bis f.



a. Präventionskurs

Versicherte, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, nehmen regelmäßig an einem qualitätsgesicherten Präventionskurs gemäß § 20 Absatz 5 SGB V teil. Es wird höchstens eine Maßnahme pro Kalenderjahr bonifiziert.

b. Regelmäßiger Sport

Versicherte nehmen regelmäßig an Fitness-, Ausdauer- oder Gesundheitssportangeboten unter fachkundiger Anleitung teil (beispielsweise aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein oder bei einem qualitätsgesicherten Fitness-Anbieter, in einem Tanzsportverein, im Hochschulsport, an einer Volkshochschule; regelmäßiges Training zum Erwerb eines Sportleistungsabzeichens; regelmäßiges Training mit erfolgreicher Teilnahme an einer Ausdauersportveranstaltung). Es werden höchstens drei Sportaktivitäten pro Kalenderjahr bonifiziert.

c. Betriebssport

Versicherte nehmen außerhalb der Arbeitszeit regelmäßig an vom Arbeitgeber angebotenen qualitätsgesicherten Sportaktivitäten teil (beispielsweise Laufgruppen oder Bewegungsprogramme). Es handelt sich dabei nicht um Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung. Es werden höchstens zwei Sportaktivitäten je Kalenderjahr bonifiziert.

d. Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V

Versicherte nehmen teil an einem freiwilligen Programm zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens, das den Anforderungen des § 20a SGB V entspricht, oder an einem vergleichbaren Programm, das von einer fachlich anerkannten Institution konzeptionell verantwortet wird. Es wird höchstens eine Maßnahme je Kalenderjahr bonifiziert.

e. Gesundes Körpergewicht

Versicherte weisen ein altersgerechtes gesundes Körpergewicht durch einen Body-Mass-Index (BMI) oder einen Waist-to-Height-Ratio (WHtR) im Normalbereich nach.

f. Nichtrauchen

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind seit mindestens 6 Monaten Nichtraucher.

## II. Auszahlung des Bonus

Der Bonus wird auf ein vom Versicherten genanntes Bankkonto überwiesen, sobald der Versicherte das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bonusgewährung durch Hochladen geeigneter Unterlagen im Online-Kundenportal der Bosch BKK nachgewiesen hat. Nachweise für Bonusansprüche, die nach dem 30.06. des Folgejahres hochgeladen werden, werden nicht berücksichtigt.“



6. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter in der Schwangerschaft

I. Voraussetzungen für den Bonusanspruch

Versicherte erhalten, soweit sie alle nach den Mutterschafts-Richtlinien vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft zu Lasten der Bosch BKK in Anspruch genommen haben und dies gegenüber der Bosch BKK nachweisen, einen Bonus nach § 65a Absatz 1 SGB V nach Maßgabe des Absatzes II.

II. Gewährung des Bonus

Der Bonus wird der Versicherten in Form eines zweckgebundenen Zuschusses von 150 Euro für eine oder mehrere der nachfolgend genannten, von der Versicherten in Anspruch genommenen, selbstfinanzierten Dienstleistung gewährt (Bonusguthaben).

- a. Bewegungs- und Entspannungskurse für Schwangere,
- b. Säuglingspflegekurs,
- c. Familienzimmer nach der Geburt,
- d. Akupunktur zur Geburtsvorbereitung,
- e. Erste-Hilfe-Kurs für Kindernotfälle,
- f. frühkindliche Gesundheitsangebote bei qualifizierten Anbietern.

Die Dienstleistungen müssen im Zeitraum zwischen dem Beginn der Schwangerschaft und der Vollendung des ersten Lebensjahres des geborenen Kindes in Anspruch genommen worden sein. Dienstleistungen, die sich auf das geborene Kind beziehen, werden nur berücksichtigt, wenn auch das Kind bei der Leistungsanspruchnahme bei der Bosch BKK versichert war.

Das Bonusguthaben wird bis zur Höhe des Rechnungsbetrags, höchstens jedoch bis zu seiner Ausschöpfung angerechnet. Der angerechnete Betrag wird jeweils auf ein von der Versicherten genanntes Bankkonto überwiesen, sobald die Versicherte die Inanspruchnahme der Dienstleistung durch Hochladen der Rechnung und die übrigen Voraussetzungen für die Bonusgewährung durch Hochladen geeigneter Unterlagen im Online-Kundenportal der Bosch BKK nachgewiesen hat. Nachweise für Bonusansprüche, die später als sechs Monate nach der Vollendung des ersten Lebensjahres des geborenen Kindes hochgeladen werden, werden nicht berücksichtigt.“

7. Der bisherige § 19a wird neuer § 19b, der bisherige § 19b neuer § 19c.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. (vorläufig unbesetzt)



**BOSCH**

**BKK**

b. Absatz V erhält folgende Fassung:

„Versicherten, die an einer hausarztzentrierten Versorgung nach den Absätzen I und II teilnehmen, ermäßigt die Bosch BKK im Rahmen des § 53 Absatz 3 SGB V die Zuzahlungen nach den §§ 23 Absatz 6, 24 Absatz 3, 39 Absatz 4 und 40 Absatz 5 SGB V um 100%, soweit die Zuzahlungen der Bosch BKK zustehen und der Versicherte die Leistung, für die die Zuzahlung anfällt, während der Zeit seiner Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung in Anspruch genommen hat.“

9. (vorläufig unbesetzt)

10. (vorläufig unbesetzt)

11. Die Anlage 1 zu § 19 (Teilnahmebedingungen für das Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter, die das 6. Lebensjahr vollendet haben) und die Anlage 2 zu § 19 (Teilnahmebedingungen für das Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) werden aufgehoben.

## **Artikel II (Inkrafttreten)**

1. Artikel I Nummer 1, Nummer 3, Nummer 4 Buchstabe a, die Nummern 5 bis 7, Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 11 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
2. Artikel 1 Nummer 2, Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe a, die Nummern 9 und 10 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bosch BKK



### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2020 beschlossene 35. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

in Artikel I Nummer 5. § 19 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz hinter dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „und dies nachweisen“ sowie im zweiten Halbsatz hinter dem Wort „für“ die Wörter „diese und“ und hinter dem Wort „jede“ das Wort „weitere“ eingefügt wird

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe a sowie die Nummern 9 und 10 werden auf Grund weiteren Prüfbedarfs zurückgestellt.

Bonn, den 25. Januar 2021  
213-59530.0-573/2004 .



Bundesamt für Soziale Sicherung  
im Auftrag

Domscheit